

Anlage 5

Betreuungsordnung

Diese Anlage ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung und zum Verbleib bei den Eltern bestimmt. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die Betreuungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

1. Fernbleiben/Erkrankung des Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes müssen Sie als Eltern die Mittagsbetreuung verständigen. Im Krankheitsfall behalten Sie das Kind zu Hause. Bei einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse etc., muss die Mittagsbetreuung unverzüglich benachrichtigt werden. Kinder, die wegen einer ansteckenden Krankheit vom Schulbesuch befreit sind dürfen die Mittagsbetreuung ebenfalls nicht besuchen. Der Elternbeitrag (September bis Juli) ist auch während der Abwesenheit des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

2. Aufsicht

Für die Kinder besteht bei Voraussetzung der gesetzlichen Regelungen bei einem Unfall Versicherungsschutz über die KUVB. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Mittagsbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Teamleitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.

Während der Betreuungszeit dürfen die Kinder das Schulgrundstück ohne Aufsichtspersonal nicht verlassen. Für die Zeit der Mittagsbetreuung hat das Personal die Aufsichtspflicht für Ihr Kind.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen Ihres Kindes in den Gruppenräumen und endet entsprechend Ihrer Abholzeit. Deshalb ist es wichtig, uns jede Änderung in der Anwesenheit oder Abholung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Nur so kann für die Sicherheit Ihres Kindes Sorge getragen werden.

Auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung, ob und wie ein Kind den Heimweg alleine gehen darf, wird im von Ihnen ausgefüllten Schülerbogen geregelt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Personal nach Betreuungsende keine Aufsicht sicherstellt.

Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeiten auf dem Schulgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug, Schulsachen und Fahrgeräte.

Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

3. Wohnungswechsel und Erreichbarkeit

Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Erziehungsberechtigten) ist der Mittagsbetreuung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen. Bitte sorgen Sie vor allem dafür, dass in der Mittagsbetreuung immer die aktuelle Telefonnummer vorliegt.

Sind die Erziehungsberechtigten berufstätig, muss die Anschrift und Telefonnummer der Arbeitsstätte mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist dies umgehend anzuzeigen. Rückbuchung oder ähnlich entstandene Gebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt.

4. Raumnutzung

In den Räumen der Mittagsbetreuung sollen die Schulkinder aus hygienischen Gründen Hausschuhe tragen. (Diese Maßnahme wird von den Gruppen unterschiedlich geregelt, fragen Sie die Mitarbeiter Ihrer Schule). Die Räume und Gegenstände sind sauber und pfleglich zu behandeln.

5. Lernzeit

Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr bieten wir die fachlich begleitete Hausaufgabenbetreuung an. Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der schriftlichen Arbeiten liegt alleine in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Es handelt sich hier um keine Nachhilfe oder Einzelförderung. Der Grundschule entsprechende Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schulkinder ist Voraussetzung.